OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653595/2/MK

Datum:
Linz, 3. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 2 – Verkehrsamt, vom 13.05.2025, GZ: PAD/25/00995804/001/VW (NSch 379/2025), betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten, SVA 2 – Verkehrsamt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 13.05.2025, GZ: PAD/25/00995804/001/VW (NSch 379/2025), wurde A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides aufgetragen.

Die Anordnung erfolgte auf Grund eines vom Bf eingehobenen Organmandats wegen einer Übertretung des „Handyverbots" gemäß § 102 Abs. 3 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) am 12.04.2025 um 16:55 Uhr in B-Straße. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde der einschreitende Beamte zeugenschaftlich einvernommen. Dabei wurde der Tathergang betreffend der Person des Täters sowie des angelasteten Sachverhalts erhoben. Insbesondere wurde angegeben, dass der Bf während der Amtshandlung die Tat nie abgestritten und das Organmandat beglichen habe.

I.2. In seiner Beschwerde vom 18.06.2025 bestritt der Bf die Begehung der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretung und führte zusammengefasst aus, das Handy erst nach dem Anhalten auf Anweisung des Beamten deshalb in die Hand genommen zu haben, um – aus Respekt vor dem Beamten – die Musik leiser zu drehen. Es wurde die neuerliche Prüfung der Sachlage bzw. die Aufhebung des Bescheides beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 11.08.2025 wurde der Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Beschwerde. Auf dieser Grundlage steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Der Bf wurde am 12.04.2025 um 16:55 Uhr in B-Straße, bei der Verwendung seines Handys während der Fahrt entgegen den Vorgaben des § 102 Abs. 3 KFG 1967 betreten. Vom einschreitenden Beamten wurde an Ort und Stelle eine Organstrafverfügung ausgestellt und vom Bf beglichen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Erlassung eines Bescheides zur Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker gemäß § 4 Abs. 3 FSG wurde der

einschreitende Beamte zeugenschaftlich einvernommen und dabei die Tätereigenschaft des Bf festgestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Führerscheingesetzes (FSG) lautet (auszugsweise):

„**Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)**

§ 4. […]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

[…]

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs.3 gelten:

[…]
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
[…]."

Die hier maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lautet (auszugsweise):

„**§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers**

[…]

(3) […] Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der oben zitierten Bestimmung des § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs. 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen dieses schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – in der Regel mittels Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerscheinbehörde (bB) und auch dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen.

Im gegenständlichen Fall wurde der Bf nicht mittels Bescheid bestraft, sondern durch Ausstellung einer Organstrafverfügung („Organmandat"), die insbesondere deshalb keine Bindungswirkung entfaltet, da es sich dabei um eine Erledigung des Verfahrens handelt, bei der es nicht darauf ankommt, dass es sich bei der beanstandeten Person um den Täter handelt, und die auch keine vollständige Tatumschreibung im Sinne des § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) enthält. Mit anderen Worten kommt einem Organmandat in der daraus resultierenden Ermangelung der Bescheidqualität keine (volle) Bindungswirkung zu.

Dies wiederum bedeutet, dass die Führerscheinbehörde im Fall der Bestrafung mittels Organmandat vor Erlassung eines Anordnungsbescheides gemäß § 4 Abs. 3 FSG Ermittlungen betreffend die „Bescheiddefizite" im Rahmen der Verfahrenserledigung anzustellen hat. Dies ist durch die zeugenschaftliche Einvernahme des einschreitenden bzw. das Organmandat verhängenden Beamten geschehen, und zwar sowohl betreffend die Tätereigenschaft des Bf als auch hinsichtlich der Konkretisierung des Übertretungstatbestandes innerhalb der Tatbildvarianten des § 102 Abs. 3 KFG, nämlich die bestimmungswidrige Verwendung eines Mobiltelefons. Beides wurde dem Grunde nach vom Bf auch nicht in Zweifel gezogen. Im Hinblick auf den somit bzw. im Übrigen als erwiesen anzunehmenden Sachverhalt konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger